

Hauptsatzung

der Stadt Günzburg

vom 07. Mai 1984

in der ab 01. Mai 2014 geltenden Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ausschüsse des Stadtrats	1
§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	1
§ 3 Oberbürgermeister und weitere Bürgermeister	1
§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	2
§ 4 a Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch	3
§ 5 Entschädigung der Ortssprecher	3
§ 5 a (Entschädigung für die Mitwirkung bei Wahlen)	3
§ 6 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger	4
§ 6 a Verdienstausfallentschädigung	4
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 7 a (Stadtwappen)	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 32, 35 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ausschüsse des Stadtrats

¹Der Stadtrat bestellt ständige, vorberatende oder beschließende Ausschüsse. ²Diese wirken bei der Erledigung seiner Aufgaben mit. ³Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung, soweit nicht gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

¹Die Stadtratsmitglieder wirken bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit. ²Außerdem kann der Stadtrat innerhalb seiner Zuständigkeit einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen. ³Das Nähere regelt er in der Geschäftsordnung. ⁴Entscheidungsbefugnisse des Stadtrats sind nicht auf einzelne Mitglieder übertragbar.

§ 3 Oberbürgermeister und weitere Bürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36 und 37 Gemeindeordnung). ²Als seine Stellvertreter wählt der Stadtrat einen Zweiten Bürgermeister und einen Dritten Bürgermeister.

§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) # ¹Jedes Stadtratsmitglied erhält

a) einen Grundbetrag in Höhe von monatlich 80,-- EUR;

b) ein Sitzungsgeld in Höhe von je 40,-- EUR

für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse sowie für die einer Stadtratssitzung vorausgehende Fraktions-sitzung;

c) außerdem erhält jeder Fraktionsvorsitzende monatlich eine Entschädigung von 30,-- EUR, zusätzlich einen Betrag von 10,-- EUR

je Fraktionsmitglied, das über die Zahl 3 hinausgeht.

²Für eine Ausschuss-Sitzung, die unmittelbar vor oder nach einer Stadtratssitzung stattfindet, fällt ein Sitzungsgeld nur bei einer Sitzungsdauer von mehr als einer halben Stunde an. ³Entsprechend ist zu verfahren, wenn zwei Ausschuss-Sitzungen unmittelbar aufeinander folgen.

(2) ¹Für jede Teilnahme an örtlichen

- Besprechungen,

- Besichtigungen,

- Holzversteigerungen oder dergleichen

erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld, soweit der Oberbürgermeister hierzu eingeladen hatte.

²Wenn Stadtratsmitglieder im Auftrag des Stadtrats, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters auswärts tätig sind, erhalten sie Ersatz der Reisekosten. ³Dazu gehören Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld. ⊕ ⁴Für die Höhe dieser Ersatzleistungen gelten die Regelungen entsprechend, die das Bayerische Reisekostengesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung für Beamte der Besoldungsgruppe A 16 enthält. ⁵Reisekostenersatz wird nicht gewährt, soweit diese Beträge von einer anderen Stelle erstattet werden.

(3) * ¹Auf Antrag erhalten ferner für die notwendige Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der Abs. 1 und 2

a) selbständig Tätige eine pauschale Verdienstaufschlüsselung,

b) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 3 Gemeindeordnung erfüllen, eine pauschale Entschädigung.

²Die Höhe dieser Entschädigung beträgt 15,-- EUR pro Stunde. ³Angefangene Stunden werden voll berechnet. ⁴Anspruch auf diese Entschädigung besteht nur für Werkzeuge, außer den Samstagen, und nur für die Zeit von 8 bis 17 Uhr. ⁵Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

(4) ◇ ¹Die Entschädigungen werden jeweils am Ende eines Vierteljahres ausbezahlt. ²Das Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Stadtratsmitglied an der Sitzung nicht teilgenommen hat. ³Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitglieds erhält der Vertretende das Sitzungsgeld.

⁴Ist ein Stadtratsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, gilt für den Grundbetrag folgendes: ⁵Dieser wird zunächst drei Monate weiterbezahlt. ⁶Dauert die Verhinderung länger, muss der Stadtrat entscheiden, ob und in welcher Höhe der Grundbetrag über drei Monate hinaus gewährt wird.

(5) Die Verwirkung der Entschädigung kann nur der Stadtrat im Einzelfall aussprechen.

(6) ¹Scheidet ein Stadtratsmitglied vorzeitig aus, wird für den laufenden Monat der volle Grundbetrag ausbezahlt. ²Im Todesfall kann die noch fällige Entschädigung an den Ehegatten oder einen Abkömmling ausbezahlt werden, ohne dass es der Vorlage eines Erbscheins bedarf.

#) § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung der 12. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

⊕) § 4 Abs. 2 Satz 4 in der ab 1. November 1998 geltenden Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14. Oktober 1998

*) § 4 Abs. 3 in der ab 20. Dezember 1985 geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1985

◇) § 4 Abs. 4 in der ab 6. Juli 1996 geltenden Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. Juli 1996

§ 4 a Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch [▣]

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht hauptberufliche Beschäftigte der Stadt Günzburg sind, erhalten für ihre Mitwirkung in diesem Ausschuss folgende Entschädigung:

- Sitzungsgeld
- Reisekostenersatz
- Verdienstausfallentschädigung.

Die Entschädigung wird im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie sie in dieser Satzung für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied vorgesehen ist.

§ 5 Entschädigung der Ortssprecher

¹Ortssprecher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 40,- EUR. * ²Außerdem erhalten sie hierfür auf Antrag eine Entschädigung in sinnvoller Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 a (Entschädigung für die Mitwirkung bei Wahlen) ***

Bei Wahlen ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder erhalten folgende Entschädigungen:

	a) Kommunalwahlen b) Landtags- und Bezirkswahlen	c) Sonstige Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide
1. Für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes und deren ganztägige Wahlhelfer am Wahlsonntag je am darauffolgenden Montag je	50,- EUR 30,- EUR	35,- EUR
2. Für sonstige Wahlvorstandsmitglieder, ganztägig eingesetzte Wahlhelfer und Mitglieder der Wahlleitung am Wahlsonntag je am darauffolgenden Montag je	60,- EUR 30,- EUR	45,- EUR
3. Für die Fahrer der Kraftfahrzeuge zum Transport der Wahlunterlagen	10,- EUR	10,- EUR
4. Für die gesamte Tätigkeit als Mitglied eines Gemeindegliederausschusses	60,- EUR	

Finden Wahlen und Volks- bzw. Bürgerentscheide gleichzeitig statt, werden nur die Entschädigungen für die jeweiligen Wahlen gewährt.

▣) § 4 a mit Wirkung ab 1. November 1998 eingefügt durch die 7. Änderungssatzung vom 14. Oktober 1998

#) § 5 Satz 1 in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung der 12. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

*) § 5 Satz 2 ab 20. Dezember 1985 eingefügt durch die 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1985

***) § 5 a in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung der 12. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

§ 6 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Die Höhe der Entschädigung für andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger setzt der Stadtrat im Einzelfall fest.

§ 6 a Verdienstausfallentschädigung *

Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe des Art. 20 a Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen ##

(1) Amtliche Bekanntmachung von Satzungen:

- a) Die Stadt Günzburg unterhält kein Amtsblatt. Die zur Rechtswirksamkeit von Satzungen erforderliche Bekanntmachung ist gemäß der letzten Variante des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO wie folgt vorzunehmen: Die Satzung wird in der Stadtverwaltung niedergelegt und diese Niederlegung unter „Mitteilungen der Stadt Günzburg“ in der Günzburger Zeitung bekannt gegeben.
- b) ### Niedezulegen ist der gesamte Inhalt der Satzung einschließlich aller Anlagen. Die Stelle in der Stadtverwaltung, bei der die Satzung niedergelegt wird, muss während der Dienststunden stets allgemein zugänglich sein. Die Mitteilung in der Günzburger Zeitung muss Ort und Zeit der Niederlegung genau bezeichnen und darf nicht vor deren Beginn erscheinen.
- c) Tag der Bekanntmachung der so veröffentlichten Satzung ist das Erscheinungsdatum der Zeitungsausgabe, welche die Mitteilung über die Niederlegung enthält. Dieses Datum sowie Ort, Beginn und Ende der Niederlegung sind auf der ausgefertigten Satzung zu vermerken.

(2) Gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 GO ist vorstehendes Verfahren auch einzuhalten, wenn Vorschriften außerhalb der Gemeindeordnung bestimmen, dass Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind. Unberührt bleiben jedoch die auf Art. 52 GO beruhenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über Bekanntmachungen, die Stadtrats- oder Ausschuss-Sitzungen betreffen.

(3) Alle städtischen Dienststellen und Einrichtungen wirken in ihrem Aufgabengebiet darauf hin, dass sich die Öffentlichkeit über das Ortsrecht unschwer unterrichten kann. Soweit möglich soll daher der Inhalt neuer ortsrechtlicher Vorschriften in der Günzburger Zeitung unter „Mitteilungen der Stadt Günzburg“ publiziert werden. Ebenso werden sämtliche sonstigen öffentlichen Mitteilungen der Stadt Günzburg an dieser Stelle abgedruckt.

§ 7 a (Stadtwappen) **

Die Stadt führt weiterhin das Stadtwappen, das ihr durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1812 (Kgl. Bayer. Regierungsblatt, S. 907) verliehen worden ist.

§ 8 Inkrafttreten ⊕

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. November 1979 und die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vom 23. Juni 1978 außer Kraft.

**) § 6 a ab 20. Dezember 1985 eingefügt durch die 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1985*

##) § 7 geändert mit Wirkung ab 1.1.2001 durch die 8. Änderungssatzung vom 19.12.2000

###) § 7 Abs. 1 Abschnitt b) geändert mit Wirkung ab 1. Januar 2001 durch die 9. Änderungssatzung vom 27. April 2001

***) § 7 a mit Wirkung ab 27. Januar 1989 eingefügt durch die 2. Änderungssatzung vom 23. Januar 1989*

⊕) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.